

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

29. August 1895.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. das Reichsgesetz über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895, und Anweisungen zur Stellung von Anträgen zu demselben für den Bereich des Großherzogthums Sachsen, Seite 333.

Ministerial-Bekanntmachung.

[84] Die §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 (R.-Ges.-Bl. S. 261—264) werden nachstehend abgedruckt und zugleich die zu diesem Gesetz vom Königlich Preussischen Kriegsministerium unterm 16. Juli d. J. erlassenen Ausführungsbestimmungen auszugsweise bekannt gemacht, und dabei Folgendes bestimmt:

Die Anträge für die Wittwen und Waisen der nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst verstorbenen Personen des Soldatenstandes (Gesetz § 1 Abs. 2, Bestimmungen zu § 2 und 3 Ziffer 3d und Ziffer 5) sind bei dem Gemeindevorstande des Ortes, wo der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, anzubringen.

Der betreffende Gemeindevorstand hat den Antrag zur weiteren Vorbereitung an den zuständigen Großherzoglichen Bezirksdirektor einzureichen, von welchem unter Beifügung der nach den Bestimmungen



erforderlichen Beilagen die Vorlegung an das unterzeichnete Ministerial-Departement zu bewirken ist.

Die Bescheinigungen unter den Quittungen (Ziffer 7 zu §§ 7—12) sind durch die Gemeindevorstände auszustellen.

Weimar, den 13. August 1895.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:
Krause.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895. (R.-Gef.-Bl. S. 261/64.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. v. ordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Wittwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§ 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874).

Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichen Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§ 60 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

§ 2.

Das Wittwengeld beträgt 160 \mathcal{M} jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört, beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt 32 \mathcal{M} jährlich für jedes Kind; für Kinder,

deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 54 \mathcal{M} jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts (R.-Ges.-Bl. S. 261/64.)

Zu § 1.

1. Das Gesetz bezieht sich nicht bloß auf die Wittwen und Waisen der dem Friedensstande angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sondern auch auf die Wittwen und Waisen der aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen, sowie der in Kriegszeiten, bei Mobilmachungen oder sonstigen Verstärkungen des Reichsheeres aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften.

Ausgenommen sind jedoch nach § 14 dieses Gesetzes die Wittwen und Waisen der der Feldarmee (§ 94 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts in den Fällen, in welchen ein Anspruch auf die in den §§ 95 und 96 a. a. O. vorgesehenen Bewilligungen besteht.

2. Für die Feststellung der Dienstbeschädigung sind auch die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Juni 1877, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie der Dienstabweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894, zu beachten.

3. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung ist durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen oder durch andere geeignete Beweismittel zu erbringen. Die Unterschriften der zur Führung eines Dienstsigels nicht berechtigten Civilärzte bedürfen der amtlichen Beglaubigung unter Weidrückung des Amtsstempels oder Siegels.

4. Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu; dagegen haben die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe Waisengeld, und zwar nach dem Sage für Kinder, deren leibliche Mutter nicht mehr lebt, selbst dann zu beanspruchen, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist.

Auf dieses höhere Waisengeld haben die Kinder, deren wittwengeldberechtigzte Mutter sich wieder verheiratet hat, keinen Anspruch.

5. Nur die ehelichen leiblichen und die durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder des Verstorbenen haben Waisengeld zu beanspruchen. Außerhehliche, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Verstorbenen fallen nicht unter das Gesetz.

Zu §§ 2 und 3.

1. Die Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen.

2. Die Anträge für die Wittwen und Waisen der im aktiven Militärdienst verstorbenen Personen des Soldatenstandes sind von dem Truppentheile oder der Behörde, welchen der Verstorbene etatsmäßig angehört hat oder welche den Pensionsvorschlag hätten vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionirung des Verstorbenen gehandelt hätte, auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, einzureichen.

3. Die gleichfalls dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzulegenden Anträge für die Wittwen und Waisen der nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes haben einzureichen:

- a) hinsichtlich der im Königreich Preußen wohnenden Bezugsberechtigten diejenige königliche Regierung, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat oder aus deren Hauptkasse die von dem Verstorbenen bezogene Pension zuletzt gezahlt worden ist; in Berlin das königliche Polizei-Präsidium;
- b) hinsichtlich der im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten die königliche Intendantur XIV. Armeekorps in Karlsruhe;
- c) hinsichtlich der in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten das kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen;
- d) hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche in anderen Bundesstaaten — mit Ausschluß der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg — wohnen, die betreffenden Landesregierungen ohne Betheiligung der preussischen Bezirksregierungen;
- e) hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche im Königreich Bayern wohnen, die Regierung in Cassel, im Königreich Sachsen die Regierung in Liegnitz, im Königreich Württemberg die Regierung in Wiesbaden.

4. Alle Anträge sind nach dem beiliegenden Muster 1 aufzustellen. Welche Belagstücke den Anträgen beizufügen sind, ergeben die dem Muster 1 vorgedruckten Bemerkungen.

5. Die Vorbereitung der Anträge zu 3a liegt den Ortspolizeibehörden, den Landraths-, Kreis- oder Bezirksämtern ob, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, und an welche sich die Wittwen oder die Vormünder zunächst zu wenden haben.

Wie in dieser Beziehung hinsichtlich der nicht in Preußen wohnenden Bezugsberechtigten verfahren werden soll, bestimmen die betreffenden Landesregierungen.

Die Militärbehörden sind verpflichtet, allen zur Begründung dieser Anträge an sie gelangenden Ersuchen zu entsprechen.

6. Stirbt eine Wittwengeldempfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche Waisengeld zuständig ist, so ist die anderweite Feststellung des Waisengeldes von derjenigen Behörde zu bewirken, von deren Haupt- u. c. Klasse die Gebühren bis dahin verrechnet sind (von der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums für die aus der Militär-Pensionskasse in Berlin Bezugsberechtigten; von der königlichen Intendantur des XIV. Armeekorps für die im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten; von dem kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen

für die in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten; von den Königlich Preussischen Regelungen in allen anderen Fällen).

7. Bei Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 3 des § 2 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit. Beim Ausschneiden wird der volle Betrag des Waisengeldes mit dem Tage nach der Entlassung aus der Militär-Erziehungsanstalt zahlbar. Die Regelung der Waisengelddahlung ist Sache der vorstehend unter Ziffer 6 bezeichneten Behörden.

Zu § 5.

Auf die nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, auf die nach § 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Ballmeister (Schirmmeister), Registratoren bei den Generalkommandos und der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Rabattenkorps (Artikel 16 der Militär-Pensionsgesetzesnovelle vom 22. Mai 1893), sowie auf die nach älteren landesrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts findet das vorliegende Gesetz nur dann Anwendung, wenn es ihnen gleich günstig oder günstiger ist.

Für die Versorgung der Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften, welche nicht unter das vorliegende Gesetz fallen, bleiben die älteren landesrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Zu §§ 7 bis 12.

1. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes hat durch diejenigen Klassen zu erfolgen, welche mit der Zahlung der Pensionsgebühren an die Militärinvaliden beauftragt sind.

2. An wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes gültig zu leisten ist, bestimmt die der verrechnenden Kasse vorgesetzte Behörde (vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3). Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Zahlung nicht von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten abhängig gemacht wird.

Für gewöhnlich ist

das Wittwengeld an die Wittwe,

das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder den Pfleger der Kinder zu zahlen.

3. Ueber das empfangene Wittwen- und Waisengeld sind Einzel- (Monats-) Quittungen für die ersten elf Monate des von April zu April laufenden Rechnungsjahres, und Jahresquittungen für den letzten Monat — März — des Rechnungsjahres über den Gesamtbetrag der für das ganze Rechnungsjahr zuständigen Gebühren auszufüllen.

Die Aussteller der Jahresquittungen haben im Text der Quittung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß die darin aufgeführten Wittwen- und Waisengelddberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Muster 2. Die Gebühren sind, sofern eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster 2 aufzunehmen.

Muster 3. Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Wittwen- oder Waisengeld ist das beigelegte Muster 3 anzuwenden.

Sofern die Zahlung von Wittwen- und Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung der Gelder durch Vorlegung der Bestallung geführt ist.

4. Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben anzugeben.

5. Aus der Quittung über Wittwengeld müssen der Name und die Charge des verstorbenen Ehemannes, sowie die sämtlichen Vornamen und der Geburtsname der Wittve ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der Bescheinigung unter der Quittung anzugeben.

6. In den Quittungen über Waisengeld sind die sämtlichen Vornamen und der Geburtsname, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt aller waisengeldberechtigten Kinder, also auch derjenigen anzugeben, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten das Waisengeld nicht zahlbar ist, oder für welche das Waisengeld an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse abgeführt wird.

7. Die Jahresquittungen — vgl. Nr. 3 — bedürfen in allen Fällen der aus den Mustern 2 und 3 näher ersichtlichen Bescheinigung in Bezug auf diejenigen Thatfachen, welche auf die Zuständigkeit und Höhe der Gebühren von Einfluß sind.

Diese Bescheinigung hat durch öffentliche, zur Führung eines Dienstsigels berechnigte Beamte unter deutlicher Weidrückung des Dienstsigels oder Stempels zu erfolgen.

8. Quittungen, welche außer halb des Deutschen Reiches ausgestellt werden, sind außerdem in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung (Ziffer 7) durch einen Deutschen Gesandten oder Deutschen Konsul zu beglaubigen, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten sich im Besitze der Deutschen Staatsangehörigkeit befinden.

9. Einzel- (Monats-) Quittungen solcher Bezugsberechtigten, welche das Wittwen- oder Waisengeld persönlich an der Zahlungsstelle erheben, bedürfen der vorgeschriebenen Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — nur dann, wenn dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Personen und Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

Ebenso bedarf es der Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — unter den Einzelquittungen in Fällen, wo die Erhebung des Wittwen- oder Waisengeldes durch dritte Personen stattfindet, nur dann, wenn sich nicht aus einer unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmacht zweifellos das Erforderliche ergibt.

10. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt sein, für welchen gezahlt werden soll.

11. Bei Verlegung des Wohnsitzes haben sich die Wittwen- und Waisengeldempfänger wegen Ueberweisung auf eine andere Kasse an die seitherige Zahlungsstelle zu wenden. Die Ueberweisungen verfügen die der zahlenden Kasse vorgesetzten Behörden — vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3.

Wronart v. Schellendorff.

Muster 1.



A n t r a g

auf Feststellung und Anweisung von Wittwen- und Waisengeldern auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1895. (R.-Gef.-Bl. S. 261/64.)

Bemerkungen.**I. Als Belegstücke sind beizufügen:**

1. Die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heirathsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird),
2. die Heirathsurkunde, oder, wenn Wittwen und Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heirathsurkunden,
3. die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind,
4. die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, auch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau,
5. amtlicher Nachweis, daß keines der waisengeldberechtigten Kinder in eine Militär-Erziehungsanstalt oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses aufgenommen ist, oder, wenn sie in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen sind: Angabe der Anstalt, der Zeit der Aufnahme und des für sie zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages,
(Als Militär-Erziehungsanstalten gelten: die Kadettenanstalten, die Unteroffizierschulen, die Unteroffiziererschulen, das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und die von diesem errichteten Zweiganstalten in den Waisenhäusern in Böhle i. W., Breslau, Erfurt und Grünhof i. P., sowie die Schiffsjungen-Abtheilung),
6. amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheirathet sind,
7. Auszug aus der Stammmrolle bez. des verstorbenen Ehemannes oder Vaters,
8. die Akten des Truppentheils bez. des Bezirkskommandos, wenn Wittwen- und Waisengeld auf Grund einer Dienstbeschädigung beansprucht wird,
9. ärztliche Bescheinigung zc. über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung in dem Falle 8,
10. Bericht im Falle des 1. Absatzes des § 6 des Gesetzes mit Nachweis darüber, daß die Eheschließung nicht zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Ebenso ist bei allen Anträgen ein kurzer Vermerk notwendig, daß der im 3. Absatz des § 6 beregte Ausschließungsgrund (Verurtheilung zur Zuchthausstrafe) nicht vorliegt.

- II. Unter den Spalten 2 bis 5 des Antrages ist zu vermerken:
1. ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach einer mehr als zehnjährigen Dienstzeit (§ 1 Absatz 1 und § 3 des Gesetzes), —
 2. ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit, aber in Folge einer Dienstbeschädigung (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), —
 3. ob der Tod vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste in Folge einer Dienstbeschädigung (§ 1 Absatz 2 und § 3 des Gesetzes), — eingetreten ist.
- III. Kommen Kriegsjahre in Berechnung, so sind die zur Begründung derselben vorgeschriebenen Angaben in Spalte 6 des Antrages zu machen. (Vergleiche auch Artikel 17 der Militär-Pensionsgesetzesnovelle vom 22. Mai 1893.)
- IV. Unter den Spalten 8 und 9 des Antrages ist anzugeben:
1. für welchen Zeitraum und an wem Gnabengebührnisse (Gehalt, Löhnung oder Invalidenpension) aus Militärfonds gezahlt sind,
 2. ob die Ehe bis zum Tode eines der Eheleute ungetrennt war, oder von wann das Ehescheidungskenntniß datirt,
 3. der dauernde Wohnort der Wittwe, des Vormundes, Pflegers oder der sonst zur Erhebung der Wittwen- und Waisengelder berechtigten Person, sowie der Name des Vormundes zc.
- V. In den Spalten 12 und 13 sind die Wittwen- und Waisengelder in dem Falle des § 3 des Gesetzes speziell zu berechnen. Falls auf Grund des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 Wittwen- und Waisenrenten, oder auf Grund des § 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 Wittwen- und Waisengeld, oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften anderweite Gebührnisse in Betracht kommen, sind diese Kompetenzen ebenfalls in Spalte 12 und 13 zu berechnen. (Vergleiche § 5 Absatz 1 des Gesetzes.)
- VI. In Spalte 15 ist zu vermerken, ob der Verstorbene im Civildienst des Reiches, eines Bundesstaates, im Kommunal- oder Institutendienst angestellt war, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus einer dieser Stellen Gnabengebührnisse und welche Beträge an Wittwen- und Waisengeld (aus Civilfonds) zu gewähren sind. (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes.)
- VII. Die Anträge sind ohne Anschreiben vorzulegen; für die Weitergabevermerke der Instanzen ist die Titelseite des Antrages zu benutzen. Die Anlagen des Antrages sind zu heften.

1	2	3	4	5	6	7	
Des Verstorbenen							
Vor- und Zuname, militärische Charge, Truppentheil.	Geburt	Verheirathung	Dienst- befähigung	Tob	Pensionsberechtigende Dienstzeit		
					Jahre	Monate	Tage
		I. Ehe					
		II. Ehe					

8	9	10	11	12	13	14	15
Der wittwengeldberechtigten W i t t w e sämmliche Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen (Rufnamen unterstreichen)	Geburtszeit Tag Monat Jahr	Der waisengeldberechtigten K i n d e r sämmliche Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	Geburtszeit Tag Monat Jahr	Betrag des jährlichen		Zeitpunkt des Beginns der Zahlung Tag Monat Jahr	B e m e r k u n g e n
				Wittwen- gelbes	Waisen- gelbes		
				ℳ	ℳ		
		I. Ehe					
		II. Ehe					
<p>Die Richtigkeit bescheinigt.</p> <p>Ort. Datum.</p> <p>Truppenteil (Behörde) Unterschrift.</p>							

Muster zur Quittung einer wittwengeldberechtigten Wittve über Wittwen- und Waisengeld.

M N

buchstäblich

und zwar Wittwengeld für mich M N

Waisengeld für meine Kinder:

a) (sämmliche Vornamen), geboren am M N

b) " " " " " " " "

c) " " " " " " " "

d) " " " " " " " "

zusammen " "

sind wie oben M N

habe ich als Wittve des (Name und Charge des Ehemannes) für den Monat
 laufenden Jahres (oder: für das Rechnungsjahr 18 ..) aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten,
 worüber ich mit der pflichtmäßigen Versicherung quittire, daß ich die deutsche Staatsangehörigkeit
 besitze.*)

Ort.

Datum.

(Unterschrift der Wittve mit sämmtlichen Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.)

B e s c h e i n i g u n g.

Daß die Wittve (Vor- und Namensname), geborene noch lebt und seit dem
 Tode des (Name und Charge des Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst
 unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis
 steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind, daß keines derselben in eine
 Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder: daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle
 des Kadettenhauses N. oder: der unter c genannte Sohn in eine 90 M-Stelle der Haupt-Kadetten-
 anstalt zu Groß-Lichterfelde seit dem 18 .. aufgenommen ist u. dergl.) und die
 unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, wird hiermit unter Bei-
 drückung des Dienstfiegeis bescheinigt.

Ort.

Datum.

(Siegel.)

Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.

*) Der Versicherung in Betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.